

BESCHLUSSVORLAGE V0269/17 öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	1101
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
	E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de
Datum	19.04.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	04.05.2017	Vorberatung	
Stadtrat	22.06.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion Am Sportpark (Sicherheitsverordnung für das Stadion Am Sportpark).
(Referent: Herr Chase)

Antrag:

Die Änderung der Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion Am Sportpark (Sicherheitsverordnung für das Stadion Am Sportpark) wird entsprechend der Anlagen 2 und 3 zu dieser Sitzungsvorlage beschlossen.

gez.

Helmut Chase
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die Verordnung der Stadt Ingolstadt zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen im Stadion Am Sportpark (Sicherheitsverordnung für das Stadion Am Sportpark) in ihrer gegenwärtigen Form, basiert größten Teils auf den Erfahrungen der Spiele im TUJA (ESV) Stadion und vergleichbarer Stadien anderer Fußball Bundesligisten. Die aktuelle Stadionverordnung gilt seit der Eröffnung des Stadions Am Sportpark im Juli 2010. Durch den Spielbetrieb in der 1. Fußball Bundesliga ist das Besucheraufkommen bei Heimspielen deutlich angestiegen. Es sollen Erfahrungswerte aus den bisherigen sechs Bundesliga-Spielzeiten bzgl. des Verhaltens der Besucher in den Anpassungen berücksichtigt werden. Somit bedarf es nun einiger Änderungen, um den Erfahrungen im Betrieb des Stadions Am Sportpark Rechnung zu tragen.

Aufgrund der über die Jahre erfolgten Erweiterungen der Parkplätze, des Trainingsgeländes und den zugehörigen Einrichtungen fallen diese Anlagen nicht in den Geltungsbereich der Stadionverordnung. Um es den eingesetzten Sicherheitskräften zu ermöglichen, ihren Auftrag ordnungsgemäß wahrzunehmen und mögliche Gefahren frühzeitig abzuwehren, ist eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung zwingend erforderlich.

Die Parkplätze rund um das Stadion dienen den Heim- sowie Auswärtsfans als Anlaufstelle vor den Spielen. Organisierte Fangruppen und Ultragruppierungen nutzen diese Flächen als Treffpunkt um anschließend gemeinsam in das Stadion zu gehen. Im Bereich der Gästeblock Parkplätze haben Auswärtsfans z.B. die Möglichkeit an einem Schankwagen Getränke und Speisen zu erwerben. Zumeist werden auch die im Bus mitgeführten Getränke auf dem Parkplatz konsumiert. Hier kommt es vor allem bei Traditionsvereinen, welche viele Fans zu den Auswärtsspielen begleiten, zu größeren Menschenansammlungen. Im Bereich der aktiven Fanszenen befinden sich erfahrungsgemäß Personen mit Stadionverbot. Diese reisen häufig zu den

Auswärtsspielen mit, um ihre Verbundenheit mit der Fanszene zu demonstrieren. Von diesen Personen geht oftmals ein aggressives Verhalten, vor allem gegen Polizei und Ordnungsdienst aus. Aus sicherheitsrechtlichem Interesse ist der Aufenthalt dieser Personen im Stadion und den angrenzenden Bereichen zu unterbinden.

Weiterhin ist eine Präzisierung der Verbote erforderlich. In deutschen Stadien und deren unmittelbarem Umfeld wird immer häufiger Pyrotechnik abgebrannt. Beim Bundesligaspiel gegen Eintracht Frankfurt wurde von den Frankfurter Fans mehrmals Pyrotechnik im Gästeblock abgebrannt. Gegen Hertha BSC Berlin beschlagnahmte die Polizei einen Karton mit mehreren pyrotechnischen Gegenständen von anreisenden Berliner Fans. Die Gefahr, die von solchen pyrotechnischen Gegenständen ausgeht, ist enorm. Magnesiumfackeln und ähnliche Produkte werden bis zu 1000 ° C heiß und führen bei Kontakt zu schwersten Verbrennungen. Das Zünden von Pyrotechnik in Menschenmengen wird in der Rechtspraxis als versuchte, schwere Körperverletzung angesehen und auch als solche von Staatsanwaltschaften und Polizei verfolgt. Ein striktes Verbot, auch auf den umliegenden Parkplätzen, auf denen sich die Fangruppierungen vor den Spielen zusammenfinden, erscheint aus sicherheitsrechtlichen Aspekten sinnvoll.

Die Bundesliga-Spielzeit 2017/2018 beginnt am 18.08.2017, somit würden die Änderungen bereits zu Beginn dieser Spielzeit gelten. Aufgrund des zeitlichen Vorlaufs wäre es dem Verein bzw. den Fanbeauftragten des FC Ingolstadt möglich, die durchgeführten Änderungen an die Fanszenen der Gastvereine frühzeitig zu kommunizieren.

Als Anlage 1 wurde eine Synopse angefügt, aus der die geplanten Änderungen ersichtlich sind.